

b) Höhere Verwaltungsbehörde:

das Ministerium, Abteilung des Innern;

c) Zentralbehörde:

das Ministerium.

Im übrigen bleibt für die Zuständigkeit der Behörden die Ausführungsverordnung vom 25. März 1892 (Gef. S. S. 15) maßgebend.

Rudolstadt, den 31. August 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Neude.

## № XXXII. Verordnung

vom 20. September 1912

zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R. G. Bl. S. 509 ff.) folgendes bestimmt:

### I.

Oberste Verwaltungsbehörde ist das Ministerium, Abteilung des Innern.

### II. Oberversicherungsamt.

1. Das nach dem Staatsvertrage vom 8./18. März 1912 (Gef. S. S. 49) in Arnstadt errichtete „Fürstlich Schwarzburgische Oberversicherungsamt“ beginnt seine Tätigkeit am 1. Oktober 1912.

2. Die Vereidigung der Mitglieder des Oberversicherungsamtes und der Stellvertreter der Mitglieder sowie der Hilfskräfte (§ 1 Abs. 1 und 3 der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 — R. G. Bl. S. 1096 —) erfolgt, soweit sie nicht schon einen Diensteid geleistet haben, mittelst eines den Diensteiden der beiden Fürstentümer Schwarzburg anzupassenden Eides.